

**Traktandum 12:**

**Teilrevision der Verfassung der Röm.-kath. Landeskirche BL vom 10. Februar 1976 – 2. Lesung und Beschlussfassung**

---

Bericht des Landeskirchenrats:

Anlässlich der 1. Lesung der vorliegenden Teilrevision wurden in § 28 und § 50 Änderungen vorgenommen. Diese sind in der synoptischen Darstellung blau markiert. (vgl. Anhang 1)

Hauptdiskussion in der 1. Lesung war die pastorale Vertretung im Landeskirchenrat und in der Synode (u.a. Frage der Anzahl, des Wahlorgans und des Stimmrechts).

Aus dem Grund trafen sich die Delegierten der Pastoralen Konferenz in der Synode (Eveline Beroud, Sabine Brantschen, Verena Gauthier, Annette Jäggi, Rita Hagenbach, Alexander Mediger), der Präsident der Pastoralen Konferenz (Daniel Fischler), der Bischofsvikar und eine Vertretung der Arbeitsgruppe «Teilrevision KiV» (Ivo Corvini-Mohn, Martin Kohler, Marlen Candreia, Felix Wehrle) für zwei Besprechungen am 23. August 2023 und am 25. September 2023. Dabei konnte eine Lösung erzielt werden, die auf Akzeptanz von allen gestossen ist und auch als «Gesamtpaket» einen guten Kompromiss darstellt. Der Vorschlag ist in der synoptischen Darstellung rot markiert. Hauptpunkte dieser Lösung sind:

- Erweiterung des Wahl- und Delegationsrechts auf alle in einem Pastoralraum tätigen Personen
- Wahl- und Delegationsorgan (Pastoralraumkonferenz) ist im Organisationsstatut des Bistums vorgesehen und gehört somit zur Struktur der Kirche (vgl. Anhang 2)
- Stimmrecht der pastoralen Vertretung bleibt erhalten
- Pastorale Vertretung im Landeskirchenrat wird durch die Synode gewählt
- Anzahl der pastoralen Vertretung in der Synode vergrössert sich prozentual bei der vorgesehenen Verkleinerung der Synode bzw. bleibt gleich bei der aktuellen Grösse des Parlaments; Anzahl der pastoralen Vertretung im Landeskirchenrat verkleinert sich auf eine Vertretung (sinngemäss der einen Vertretung im Kirchgemeinderat), dafür wird die Vertretung des Bischofsvikariats zum festen Bestandteil des Landeskirchenrats (mit Antragsrecht)
- Angestellte der Landeskirche sind – wie bereits heute die Angestellten der Verwaltung – aufgrund möglicher Eigeninteressen und Vorbefasstheit nicht wählbar

Anlässlich der 1. Lesung wurde von Seiten der Synode gewünscht, dass die Verteilung der Kirchgemeindesitze in der Synode bei der beabsichtigten Verkleinerung des Parlaments zuhanden der 2. Lesung berechnet wird (vgl. Anhang 3).

Anträge des Landeskirchenrats:

- ://:** 1. Den Änderungen der Verfassung der Röm.-kath. Landeskirche BL, mittlerer Teil der synoptischen Darstellung, wird zugestimmt.
2. Die Änderungen treten ab der nächsten Amtsperiode 2025 – 2028/2029 in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrats und der landeskirchlichen Urnenabstimmung.

Liestal, 2. November 2023

Landeskirchenrat der Römisch-katholischen  
Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft

Der Präsident:

Der Verwalter:

Ivo Corvini-Mohn

Martin Kohler

Beilagen:

- Anhang 1 zu Vorlage Nr. 12/23: Synoptische Darstellung der Verfassung der Röm.-kath. Landeskirche BL
- Anhang 2 zu Vorlage Nr. 12/23: Auszug aus den Dokumenten – Organisation Bistum Basel Statut der Pastoralräume Typ A und B
- Anhang 3 zu Vorlage Nr. 12/23: Aufstellung über die Veränderung der Sitze der Abgeordneten